

# ZWVF

## Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Rainer Brandl | Severin Glaser | Robert Kert | Roman Leitner  
Michael Rohregger | Norbert Schrottmeyer | Mario Schmieder | Norbert Wess

### **Wirtschaftsstrafrecht**

Der „Strafsenat“ der Österreichischen Fußball-Bundesliga  
Löschung der Eintragung einer Streitanmerkung  
Beurteilung der Zahlungs(un)fähigkeit (Teil II)

### **Europastrafrecht**

Das 15. Zusatzprotokoll zur EMRK tritt in Kraft

### **Vertiefende Analyse**

Strafbefreiende Selbstanzeige und begleitende Kontrolle

### **Aus Sicht der Finanzstrafbehörde**

Wirkung von (Selbst-)Anzeigen im Vorbereitungsstadium

### **Finanzstrafrecht**

Die Umsetzung von EGMR-Urteilen in Abgabensachen

### **Zollstrafrecht**

Verhältnismäßigkeit von Zollsanktionen

### **Praxisinformationen**

Rechtsprechungsübersicht, Literaturreisenschau

# Beurteilung der Zahlungs(un)fähigkeit aus Sicht des Buchsachverständigen (Teil II)

Rudolf Siart / Andreas Neuhold / Klaus Rieder



**WP/StB Prof. Mag. Rudolf Siart** ist geschäftsführender Gesellschafter der SLT Siart Lipkovich + Team GmbH & Co KG und der Prof. Siart Gutachten GmbH sowie Buchsachverständiger in Wien.



**Andreas Neuhold, MSc.** ist Revisor und Steuerberater bei Prof. Siart Gutachten GmbH in Wien.



**Mag. Klaus Rieder** ist Revisor und wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Prof. Siart Gutachten GmbH in Wien.

Das für die Beurteilung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit oftmals als richtungweisend bezeichnete OGH-Urteil vom 19. 1. 2011, [3 Ob 99/10w](#), feiert sein zehnjähriges Bestehen. Dies nehmen die Autoren zum Anlass, die Bedeutung, aber auch die Grenzen der in diesem Urteil erstmals konkretisierten Vorgehensweise bei der Feststellung des Zeitpunkts des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit für die Sachverständigenpraxis zu erörtern – nicht zuletzt, weil sich trotz der langen Zeit noch immer kein ausreichend sachgerechter Zugang in der Praxis entwickelt hat.

Teil I dieses Beitrags widmete sich dem genannten Urteil des OGH, der darin geforderten Rechenmethode und der seither dazu veröffentlichten Literatur.<sup>1</sup> In Teil II erfolgt nun die kritische Auseinandersetzung mit dem Problem der oft eingeschränkten Informations- und Datenlage. Dazu wird eine aus Sicht der Autoren praktikable Methode dargelegt, die der Rechenmethode des OGH und den Anforderungen der Praxis genügen soll.

## 1. Praxiszugang nach Finanzmitteltöpfen bei unvollständiger Information

Die in Teil I dieses Beitrags dargelegte Rechenmethode des OGH zur Feststellung des Zeitpunkts des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit erfordert den Zugang zu vollständigen, uneingeschränkten Informationen des zu untersuchenden Schuldners/Unternehmens, jedenfalls aber die Kenntnis der fälligen Schulden zum Stichtag X. In der Regel ist dies aber bei der Beurteilung des Vorliegens der Zahlungs(un)fähigkeit aus *Ex-ante*-Sicht für den beigezogenen Sachverständigen *ex post* nicht der Fall.

Bis dato haben Lehre und Schrifttum uE keine ausreichend praktikable Lösung entwickelt. Diesbezügliche Ansätze, wie etwa jener, wonach „nach den [...] Vorgaben der OGH-Judikatur [...] in einem ersten Schritt erforderlich [ist], dass die Buchsachverständigen zu jedem relevanten Beurteilungsstichtag die konkret fälligen Verbindlichkeiten erheben“<sup>2</sup>, haben zwar apodiktischen Charakter, liefern aber keinen praxisnahen Zugang und scheitern oft an der in aller Regel anzutreffenden, zumindest unvollständigen Informations- und Datenlage.

Diese Informations- und Datenlücken des zu untersuchenden Rechnungswesens beruhen in der Praxis insb auf

- fehlender oder unzureichender Buchhaltung (vor allem im Bereich der Kreditoren/Debitoren) bzw
- einer Buchhaltung, die so aufgebaut ist, dass die fälligen Verbindlichkeiten zu einem Tag ohne Probleme aufgelistet werden können (OP-Listen in der Regel nur für Lieferanten bzw Kunden, aber nicht für andere „Lieferanten“ – sonstige Verbindlichkeiten),
- fehlender oder unzureichender Finanz-/Liquiditätsplanung sowie
- mangelhaftem Berichtswesen/mangelnder Dokumentation (vor allem im Bereich der Fälligkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten).

Darauf begründet, gestaltet sich der Unterlagen-/Informationsbeschaffungsprozess für den Sachverständigen mühsam oder macht diesen gar unmöglich. Bereits *Dellinger* führt zu diesem zentralen Problem zutreffend aus, dass es im Gegensatz zum Schuldner, der sich aufgrund seiner ihm zugänglichen internen Informationen einen regelmäßigen Überblick verschaffen kann, für einen außenstehenden Dritten (etwa einem Sachverständigen) weitaus schwieriger ist, festzustellen, welche Verbindlichkeiten fällig sind und welche Zahlungsmittel zur Verfügung stehen. Daher sei auch fraglich, wie im Nachhinein eine stichtagsbezogene Prüfung der Liquidität erfolgen soll, wenn dies nicht aus den Geschäftsunterlagen möglich ist.<sup>3</sup>

## 2. Suche nach einer praktikablen Rechenmethode

Es gilt daher eine Rechenmethode (Näherungsmethode) zu finden, die einerseits den Forderungen des OGH gerecht wird, um dem Gericht aus Sachverständigensicht eine bestmögliche Entscheidungsgrundlage zur Lösung der Rechtsfrage zu liefern, und andererseits eine grundsätzliche Beur-

<sup>1</sup> Siehe *Siart/Neuhold/Rieder*, Beurteilung der Zahlungs(un)fähigkeit aus Sicht des Buchsachverständigen (Teil I), ZWF 2021, 99.

<sup>2</sup> *Aigner/Bräumann/Kofler/Tumpel*, Ermittlung der insolvenzrechtlichen Zahlungsunfähigkeit durch Buchsachverständige, SWK 9/2018, 456 (458). Und weiter: „Dies ist unter Umständen ein sehr aufwendiger Vorgang, aber entscheidend, wenn die Zahlungsunfähigkeit schon zu einem Zeitpunkt vor einem tatsächlichen Zahlungsstopp festgestellt werden soll.“

<sup>3</sup> Vgl *Dellinger* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzzesetze, § 66 KO (Stand 1. 9. 1999, rdb.at) Rz 64 f.

teilung des Vorliegens der Zahlungs(un)fähigkeit trotz der oftmals unzureichenden Daten- und Informationslage ermöglicht.

Der Buchsachverständige kann anhand der aus dem Bereich der Insolvenzanfechtung bekannten Indizien für eine Zahlungsunfähigkeit (zB gehäuft auftretende Versäumungsurteile oder Exekutionsverfahren) seinen zu untersuchenden Zeitraum eingrenzen. In mittelbarer Annäherung an die Frage der Zahlungsunfähigkeit wird er jedoch nicht darum herumkommen, nachträglich Liquiditätspläne (plausibel zu erwartende Mittelüberschüsse oder -abgänge) nachzubilden, wobei die im Beobachtungszeitraum fällig werdenden Verbindlichkeiten miteinzubeziehen sind.<sup>4</sup> Ist es dem Sachverständigen aufgrund der Datenlage nicht möglich, die *Ex-ante*-Sicht lückenlos nachzubilden, so hat er sich dieser anhand der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bestmöglich zu nähern.<sup>5</sup> Nicht verhehlt werden dürfen dabei die vorgelagerten Einschätzungsfragen. Im Bereich der Betriebswirtschaftslehre ist der Umgang mit dem Zahlenwerk kombiniert mit der Einschätzung von Vorgängen im Finanzplan abgebildet.

Denn auch der Aufbau des Rechnungswesens erfolgt nach Fristigkeiten, damit es für den Unternehmer zeitnah nachvollziehbar ist, ob er immer über ausreichend liquide Mittel für seine zu bedienenden Verbindlichkeiten verfügt. Dazu „bedient“ er sich einzelner Finanzmittelfonds. Die Grundlagen dazu sind in der Buchhaltung abgebildet und werden dann in den Jahresabschluss übernommen.

Wenngleich Teile der Lehre ausführen, dass rein aus den Jahresabschlussdaten die schlüssige Ableitung der insolvenzrechtlichen Zahlungs(un)fähigkeit nicht möglich sei,<sup>6</sup> ist dem hinzuzufügen, dass die Einzelbestandteile des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht) dennoch das Grundgerüst für diese Beurteilung bilden, das um zusätzliche Informationen (etwa Detailfristigkeiten, noch verfügbare Kreditlinien etc) zu ergänzen ist.

Ein nach UGB aufgestellter Jahresabschluss hat die Informationsvorgaben des UGB zu erfüllen. Die Gliederung orientiert sich ebenfalls nach Fristigkeiten (= Finanztöpfe; siehe Beispiele unten), allerdings nicht in jener Tiefe, die eine unmittelbare Beurteilung der Liquidität im Sinne des OGH-Urteils 3 Ob 99/10w ermöglicht. Bei der Beurteilung des Vorliegens der Zahlungs(un)fähigkeit ist die zentrale Frage, inwieweit zusätzliche Informationen zu den Jahresabschlussdaten gewonnen werden können, um die Tatfrage mit ausreichender Wahrscheinlichkeit lösen zu können. Die Berechnungsmethode nach dem OGH setzt zB die Kenntnis der zum Stichtag fälligen Schulden voraus. In der Mehrzahl der Fälle, bei denen Sachverständige *ex post* zur Erstellung der *Ex-ante*-Sicht beigezogen werden, sind jedoch genau diese essenziellen Informationen nicht zu erhalten.

Bei der Beantwortung der Tatfrage wird im Einzelfall daher der über die Jahrzehnte in der höchstgerichtlichen Judikatur weiterentwickelten Maßfigur – dem redlichen Verhalten des ordentlichen Geschäftsleiters – eine bedeutende Rolle zukommen. Grundsätzlich knüpft die Maßfigur des Unternehmers an sein mit „*angemessener Sorgfalt*“ „*redliches*“ Handeln an.<sup>7</sup>

Grundlage für einen Praxisansatz kann und muss auch unter der Rahmenbedingung unvollständiger Information die höchstgerichtliche Judikatur sein. Dieser folgend gilt die Zahlungsunfähigkeit nicht als eingetreten, wenn der Schuldner die erforderlichen Mittel „*alsbald*“ beschaffen kann, er sohin aus *Ex-ante*-Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit „*im Stande ist, alle fälligen Schulden bei redlicher geschäftlicher Gebarung in angemessener Frist zu begleichen*“.<sup>8</sup>

Nach *Dellinger* sind von „*allen fälligen Schulden*“ auch die im Beschaffungszeitraum (im Durchschnittsfall drei Monate) fällig werdenden Schulden umfasst, weil nach Definition des OGH mit hoher Wahrscheinlichkeit in angemessener Frist zu einer *pünktlichen* Zahlungsweise zurückgekehrt werden muss.<sup>9</sup>

Für den praktischen Zugang bei der Lösung der Tatfrage bedeutet dies, dass zwar mangels Kenntnis der tatsächlich fälligen Schulden zum Stichtag der vom OGH geforderte erste Schritt der Gegenüberstellung von fälligen Verbindlichkeiten mit vorhandenen Mittel nicht durchgeführt werden kann. Sehr wohl kann aber überprüft werden, ob sowohl fällige als auch fällig werdende Schulden im für den Durchschnittsfall zugestandenen Zeitraum von drei Monaten mit den vorhandenen und „*alsbald*“ beschaffbaren Mitteln gedeckt werden können. Es handelt sich sohin bei der zu zeigenden Praxismethode um eine *Gesamtbetrachtung* beider Rechenschritte.

<sup>4</sup> Vgl *Dellinger* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzesetze, § 66 KO (Stand 1. 9. 1999, rdb.at) Rz 64 f.

<sup>5</sup> Vgl *Dellinger* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzesetze, § 66 KO (Stand 1. 9. 1999, rdb.at) Rz 66: „*in mittelbarer Annäherung an die Frage der Zahlungsunfähigkeit*“.

<sup>6</sup> Vgl *Aigner/Bräumann/Kofler/Tumpel*, Die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit, ZWF 2018, 133.

<sup>7</sup> Vgl Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Zahlungsunfähigkeit vom 10. 4. 2019 (in der Folge: KFS/BW 7), Rz 25 mit weiteren Verweisen auf gesellschafts-, unternehmens- und strafrechtliche Normen.

<sup>8</sup> Vgl ua OGH 22. 10. 2007, 1 Ob 134/07y (Hervorhebung durch die Autoren).

<sup>9</sup> Vgl *Dellinger* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzesetze, § 66 KO (Stand 1. 9. 1999, rdb.at) Rz 62 sowie KFS/BW 7, Rz 16 mwN: „*Für die Beurteilung, ob Zahlungsstockung oder ein Dauerzustand vorliegt, ist die Gesamtsituation des Einzelfalles maßgebend*.“ Es geht um die „*Tatfrage*“, ob in „*angemessener*“ Frist eine Rückkehr zu pünktlicher Zahlungsweise begründet erwartet werden darf.

Die folgenden Ausführungen behandeln aus Darstellungsgründen im Wesentlichen Jahresabschlussdaten. Angemerkt wird, dass Daten aus Jahresabschlüssen und Buchhaltungsauswertungen natürlich um außerbücherliche Informationen, soweit vorliegend, erweitert werden müssen (noch ausnutzbare Kreditlinien, Berücksichtigung von Stundungsvereinbarungen etc).

### 3. Die Finanzmitteltopf-Methode

#### 3.1. Ausgangspunkt Liquiditätslage zum Stichtag X

Sind die in der Summe der ausgewiesenen Verbindlichkeiten enthaltenen fälligen Schulden nicht bekannt (wie in der Praxis häufig vorkommend), muss zwangsläufig der Finanzmitteltopf betrachtet werden (= freizusetzende/realisierbare Vermögenswerte abzüglich zu bedienender Verpflichtungen). Betriebswirtschaftlich bezeichnet man diesen Finanzmitteltopf zum Stichtag X als „Liquidität 3. Grades“ (ausgedrückt in absoluten Zahlen).<sup>10</sup> Diese Stichtagsgröße kann als Ausgangspunkt für die zu zeigende Methode herangezogen werden, wenn das Rechenschema gemäß OGH mangels Kenntnis der fälligen Schulden nicht angewendet werden kann. Es sei angemerkt, dass der dabei zugrunde gelegte Betrachtungszeitraum je nach Einzelfall und Branche unterschiedlich sein kann. Für den sogenannten Durchschnittsfall nennt der OGH eine Frist von drei Monaten (nachfolgend allgemein als Planungszeitraum P bezeichnet).

Die Liquiditätslage zum Stichtag X – sohin die „Liquidität 3. Grades“ – ist dokumentiert im Saldo aus vorhandenen und kurzfristig freisetzbaren/realisierbaren Mitteln abzüglich der kurzfristigen (fälligen und fällig werdenden) Verbindlichkeiten.

Sie besteht sohin gleichermaßen aus Stichtagsgrößen. Die zum Stichtag X bestehenden Stichtagsgrößen gehen bei Freisetzung und bei Verwendung dieser Mittel zur Bedienung von Verpflichtungen als Flussgrößen (Einzahlungen und Auszahlungen) im auf den Stichtag X folgenden Planungszeitraum P ein. Daher berücksichtigt die Liquidität 3. Grades neben der für Schritt 1 gemäß OGH (Stichtagsbetrachtung) benötigten Posten auch bereits Teile des zweiten Rechenschritts, die bei OGH-konformer Berechnung beider Schritte erst im aufzustellenden Liquiditätsplan (Flussgröße) Eingang finden würden.

Ist der Saldo aus realisierbarem Vermögen abzüglich zu bedienender Verpflichtungen (Liquidität 3. Grades) zum Stichtag X positiv, liegt eine zu erwartende Überdeckung aus diesem Finanztopf im kurzfristigen Bereich vor. Ein negativer Saldo wird als Unterdeckung bzw kurzfristige Effektivverschuldung bezeichnet.

Wesentliche Aussage der Liquidität 3. Grades ist, dass einerseits die zum Stichtag (neben den bereits vorhandenen Geldmitteln) enthaltenen Vermögensposten (etwa Forderungen und sonstiges fristgerecht freisetzbares Vermögen) in einem entsprechend angemessenen Zeitraum (zB drei Monate im Durchschnittsfall oder allgemein im Planungszeitraum P) ebenfalls zu Geldmitteln werden – sohin zu Zahlungszuflüssen führen. Andererseits führen die enthaltenen Verbindlichkeiten im selben Zeitraum zu Zahlungsabflüssen. Die ermittelte Liquidität zum Stichtag X (Liquidität 3. Grades) stellt sohin einen *Finanzmitteltopf aus Ex-ante-Sicht zum Stichtag* dar, der im betrachteten Planungszeitraum P realisiert werden kann oder zu Abflüssen führt. Für den Durchschnittsfall sind OGH-konform nur kurzfristige Posten mit einer Fristigkeit bzw Fälligkeit von drei Monaten in die Berechnung aufzunehmen.

#### Beispiel

	Kassabestand	10.000 €	
+	Bankguthaben	30.000 €	
+	Schecks	0	
+	Wechsel	0	
+	Jederzeit (kurzfristig) verwertbare Wertpapiere	0	
+	Edelmetalle	0	
+	Noch ausnutzbare Kreditlinien	50.000 €	
=	<b>Parate Mittel zum Stichtag X</b>		<b>90.000 €</b>
+	Zu Geld werdende Forderungen	40.000 €	
+	Sonstiges verwertbares Vermögen	30.000 €	
-	Kurzfristige Verbindlichkeiten (fällige und fällig werdende)	-180.000 €	
=	<b>Freisetzbare Vermögen abzüglich zu bedienender Schulden</b>		<b>-110.000 €</b>
=	<b>Liquidität 3. Grades zum Stichtag X (kurzfristige Effektivverschuldung)</b>		<b>-20.000 €</b>

<sup>10</sup> Die Liquidität 3. Grades wird üblicherweise als Ratio in Prozent dargestellt. Hier wird klargestellt, dass die Stichtagsgröße Liquidität 3. Grades als Saldo aus Absolutbeträgen und nicht als Relation berechnet wird.



Die kurzfristige Effektivverschuldung zum Stichtag X beträgt demnach –20.000 €. In weiterer Folge muss analysiert werden, ob diese Lücke durch weitere alsbald beschaffbare Mittel (Cash aus der betrieblichen Tätigkeit sowie Außenfinanzierung) in angemessener Frist (im Planungszeitraum P) geschlossen werden kann.

### 3.2. Als bald beschaffbare Mittel – Liquiditätsplan

Wie bereits ausgeführt, sieht der OGH zum Nachweis einer Zahlungsstockung als Gegenbeweis einer zum Stichtag vorliegenden Zahlungsunfähigkeit die Erstellung eines Zahlungs- bzw. Liquiditätsplans vor, der mit hoher Wahrscheinlichkeit darlegen muss, ob die Mittel zur Beseitigung einer Liquiditätslücke zum Stichtag X „alsbald“ (Durchschnittsfall drei Monate bzw. allgemein im Zeitraum P) beschafft werden können oder nicht (Schritt 2 nach OGH). Liegt ein von der Geschäftsleitung bzw. vom Schuldner erstellter Liquiditätsplan nicht vor oder ist dieser nach objektiven Maßstäben nicht plausibel, hat der beigezogene Sachverständige diesen auf Basis der vorliegenden Informationen aus *Ex-ante*-Sicht bestmöglich nachzubilden.

Bei diesem nachzuzeichnenden Liquiditätsplan sind jedenfalls folgende Komponenten zu berücksichtigen:

Flussgrößen im Planungszeitraum P		
Innenfinanzierung		Außenfinanzierung
<b>[1] Mittel aus Freisetzung von bereits zum Stichtag X ausgewiesenem Vermögen sowie Bedienung von bereits zum Stichtag X ausgewiesenen Verpflichtungen:</b>	<b>[2] Neu geschaffene Mittel aus dem Betrieb:</b>	<b>[3] Externe Mittel aus weiteren Maßnahmen:</b>
+ Eingänge aus freigesetzten Mitteln (Forderungen, sonstiges verwertbares Vermögen) zum Stichtag X	+ Eingänge aus Produktion oder Leistung	+ Eingänge aus der Außenfinanzierung (Fremd- und Eigenmittel)
– Abgänge aus der Tilgung von Schulden zum Stichtag X	– Abgänge aus Produktion oder Leistung	
<b>Bereits in Liquidität zum Stichtag berücksichtigt</b>	<b>= Plan-Cashflow aus dem Ergebnis im Zeitraum P</b>	<b>= Cashflow aus externen Maßnahmen im Zeitraum P</b>

### 3.3. Bereinigter Plan-Cashflow aus dem Ergebnis

Da die Mittel aus der Freisetzung von bestehendem Vermögen und der Bedienung von Verpflichtungen zum Stichtag X bereits in der Liquidität 3. Grades zum Stichtag X berücksichtigt sind (siehe oben Pkt [1]), werden in weiterer Folge nur noch die Cashflows aus dem laufenden Betrieb (Innenfinanzierung; entspricht dem erwirtschafteten Mittelüberschuss oder dem Mittelabgang aus dem Betrieb; siehe oben Pkt [2]) und aus sonstigen weiteren Maßnahmen (Außenfinanzierung; siehe oben Pkt [3]) zur Ermittlung der alsbald beschaffbaren Mittel in den Liquiditätsplan aufgenommen.

Bei fehlender Planungsrechnung bzw. fehlendem Finanzplan kann der Plan-Cashflow aus dem Ergebnis aus der jüngsten Vergangenheit (allenfalls nachträglich durch den Sachverständigen) abgeleitet bzw. rekonstruiert für die Zukunftsbetrachtung herangezogen und auf den entsprechenden Planungszeitraum P umgelegt werden. Dies unter folgenden *Prämissen*:

- Cashflow der *jüngsten Vergangenheit* bereinigt um
  - allfällige *Einmaleffekte*,
  - allfällige *Trends* und
  - erkennbare *Einflussfaktoren*, deren Eintritt für die Zukunft ausgeschlossen bzw. erwartet (Trends) werden kann.

Der Plan-Cashflow aus dem Ergebnis gibt das im Rahmen der operativen Tätigkeit mögliche Zu- und Abflusspotenzial einer Periode an – hier im Beispiel der dem Stichtag X folgenden P Monate. Zu- und Abflusspotenzial bedeutet, dass jener Geldfluss gezeigt wird, wenn zukünftige, nach dem Stichtag X erzielbare Einnahmen in der zugrunde gelegten Periode P zufließen und im Gegenzug neu entstehende Ausgaben im selben Zeitraum abfließen. Mit dem um allfällige Einmaleffekte bereinigten Cashflow aus dem Ergebnis der Vorperiode als Planungsgrundlage wird näherungsweise ein mit der unmittelbaren Vorperiode vergleichbarer, anhaltender Geschäftsgang für die kommenden P Monate angenommen. Dies, wenn unterstellt werden kann, dass keine wesentlichen Änderungen der Geschäftstätigkeit und Struktur des Unternehmens zu erwarten sind oder zu erwartende Ände-

rungen plausibilisiert und vertretbar berücksichtigt werden können. Dieses prognostische Element wäre auch bei OGH-konformer Vorgehensweise im Rahmen der Aufstellung eines Finanzplans gegeben.

### 3.4. Externe Mittel aus weiteren Finanzierungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen der Außenfinanzierung, sohin um Aufnahme/Hereinnahme neuer Eigen- bzw Fremdmittel, soweit für diese eindeutige Anhaltspunkte (Beschlüsse, Verträge etc) hinsichtlich deren tatsächlicher Verfügbarmachung vorliegen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien beispielhaft folgende Maßnahmen der Zuführung externer Mittel angeführt:

- aus Gesellschafterdarlehen/-zuschüssen (Eigenmittel),
- aus redlich beschaffbaren, neuen Kreditlinien (Fremdmittel),
- aus der Hereinnahme sonstiger Investoren (Eigen- oder Mezzaninkapital).

### 3.5. Fortsetzung des Beispiels

Im oben gezeigten Beispiel (siehe Pkt 3.1.) beträgt die Liquidität 3. Grades zum Stichtag X  $-20.000 \text{ €}$  (= kurzfristige Effektivverschuldung). Daher ist die Frage zu klären, ob durch die im Planungszeitraum P erwarteten Zahlungsflüsse diese Unterdeckung „in angemessener Frist“ beseitigt werden und zu einer pünktlichen Zahlungsweise zurückgekehrt werden kann. Auch im Fall einer positiven Liquidität 3. Grades zum Stichtag X (Überdeckung) wäre zu klären, ob diese Überdeckung durch die Zahlungsströme im Zeitraum P erhalten bleibt bzw die pünktliche Zahlungsweise aufrechterhalten werden kann oder diese allenfalls aufgezehrt werden würde.

Hierzu wird das Beispiel um folgende Angaben erweitert:

- durch den Betriebsprozess (Cashflow iHv  $10.000 \text{ €}$ ) und
- die weiteren Außenfinanzierungsmaßnahmen (iHv  $30.000 \text{ €}$ )

können in Summe  $40.000$  alsbald (= im Zeitraum P) beschafft werden. Ausgehend von der zum Stichtag X errechneten kurzfristigen Effektivverschuldung von  $-20.000 \text{ €}$  beträgt die Liquidität 3. Grades zum Stichtag X am Ende des Planungszeitraums P (= Stichtag X+P) wie folgt:

=	<b>Liquidität 3. Grades zum Stichtag X (kurzfristige Effektivverschuldung)</b>		<b><math>-20.000 \text{ €}</math></b>
+/-	<b>Neu geschaffene Mittel aus dem Betrieb</b>		
+/-	Plan-Cashflow aus dem betrieblichen Leistungsprozess	$10.000 \text{ €}$	
+	<b>Externe Mittel aus weiteren Maßnahmen</b>		
+	Cashflow aus Maßnahmen der <b>Außenfinanzierung</b>		
	• Aufnahme Gesellschaftermittel	$30.000 \text{ €}$	
	• Redliche Kreditaufnahme	$0$	
	• Hereinnahme von Investoren	$0$	
=	<b>Summe alsbald beschaffbarer Mittel im Zeitraum P</b>		<b><math>40.000 \text{ €}</math></b>
=	<b>Liquidität 3. Grades zum Stichtag X+P (kurzfristige Überdeckung)</b>		<b><math>20.000 \text{ €}</math></b>

Der *Liquiditätsstatus zum Stichtag X+P* (Ende des Betrachtungszeitraums) ergibt eine kurzfristige Überdeckung iHv  $20.000 \text{ €}$ . Der Liquiditätsstatus zum Stichtag X + P gibt an, wie sich die Liquidität zum Zeitpunkt X durch die im Zeitraum P alsbald beschaffbaren Mittel verändert.

Für die Beurteilung der Tatfrage zum Stichtag X bedeutet dies, dass die vorhandenen und alsbald beschaffbaren Mittel ausreichen, um sämtliche zum Stichtag fälligen und im Zeitraum P fällig werdenden Schulden zu decken. Eine allfällige Liquiditätslücke zum Stichtag X im Sinne des OGH, die aufgrund der fehlenden Kenntnis der fälligen Verbindlichkeiten nicht dargestellt werden kann, *kann jedenfalls vollständig geschlossen werden*.

In Anlehnung an die Definition des OGH in 3 Ob 99/10w ist im vorliegenden Beispiel – vorbehaltlich der rechtlichen Würdigung des gegenständlich gezeigten, wirtschaftlich vertretbaren Zugangs – von Zahlungsfähigkeit zum Stichtag X auszugehen.

## 4. Was passiert, wenn es sich nicht ausgeht?

Sofern auf Basis der (allenfalls nachträglich durch den Sachverständigen errechneten bzw rekonstruierten) Plandaten die Liquiditätslage zum Stichtag X+P negativ ausfällt, ist insb auf das maßstabsgerechte Verhalten des redlichen Schuldners abzustellen. Dies, weil nicht abzuklären ist, ob bereits zum Stichtag X eine dem OGH entsprechende Liquiditätslücke (Unterdeckung) bestand, die im Planungszeitraum nicht vollständig beseitigt werden konnte oder eine allfällige Überdeckung zum

Stichtag X im Planungszeitraum vollständig aufgezehrt wurde. Daher dürfen Einschätzungsfragen nicht verharmlost werden, um eine der Maßfigur entsprechende Rückkehr zu einer pünktlichen Zahlungsweise abschätzen zu können.

Die *Ex-ante*-Einschätzung über das Gelingen eines Wiedereintritts in eine pünktliche Zahlungsweise wird vom Schuldner getroffen. Diese manifestiert sich letztlich darin, ob er weiterwirtschaftet, und falls ja, dies auf eigenes Risiko tut (sein eigenes Kapital verwendet anstelle jenes der Gläubiger). Aufgabe des Sachverständigen ist es, diese Einschätzung des Schuldners *ex post* aus *Ex-ante*-Sicht zu plausibilisieren. Dabei wird insb die Innenfinanzierungskraft des Unternehmens – sohin die Fähigkeit, positive Cashflows zu erwirtschaften – ein wesentlicher Anhaltspunkt sein.

Sind beide Rechenkomponenten der Finanztopf-Methode innerhalb des Planungszeitraums P negativ (= Vorliegen einer kurzfristigen Effektivverschuldung und negative Plan-Cashflows), lässt sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht folgender Schluss herleiten:

- Von der Schließung einer allfälligen, jedoch mangels vorhandener Informationen (insb zu den Fälligkeiten der kurzfristigen Verbindlichkeiten) nicht feststellbaren Liquiditätslücke zum Stichtag X bis spätestens zum Stichtag X+P kann nicht ausgegangen werden.
- Dennoch darf die Einschätzungsfrage einer maßgeblichen Änderung der Verhältnisse im Sinne einer Aussicht auf Verbesserung nicht außer Acht gelassen werden, die über den Planungszeitraum P hinaus nachhaltig positive Cashflows erwarten und sohin den Schuldner wieder zu einer pünktlichen Zahlungsweise zurückkehren lässt. Insb das Umfeld und die Branche werden hier von zentraler Bedeutung sein (man denke zB an die aktuelle Situation rund um COVID-19).

Die Betriebswirtschaft, sohin auch der Sachverständige, ist auf die Plausibilität dieser Einschätzungsfrage angewiesen. Diese wird final ohnehin durch das Gericht als Beweis- und letztlich als Rechtsfrage zu klären sein. Ist jedoch einschätzungsgemäß auch weiterhin von nachhaltig negativen Cashflows auszugehen (also keine Aussicht auf Verbesserung ersichtlich), kann mangels Durchführbarkeit der Stichtagsbetrachtung zum Stichtag X im Sinne des OGH jedenfalls festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit spätestens zum Stichtag X+P erfüllt sind.

Ob die Annahme der Rückkehr zu einer pünktlichen Zahlungsweise aus *Ex-ante*-Sicht plausibel ist – etwa, weil positive Cashflows erwirtschaftet werden –, kann der Buchsachverständige letztlich nur auf Basis wirtschaftlicher Überlegungen und der vorhandenen Unterlagen beurteilen. Ob die hierfür erforderliche Zeitspanne angemessen bzw den Gläubigern zumutbar ist und dies mit den vom OGH vorgegebenen Fristen im Einklang steht, muss letztlich dem Gericht zur Würdigung dieser Rechtsfrage überlassen werden.

### ► Auf den Punkt gebracht

Bei der Beurteilung von Tatfragen zur Zahlungs(un)fähigkeit sind oftmals essenzielle Unterlagen für den Sachverständigen für eine *ex post* zu erfolgende Nachbildung der *ex ante* Sicht nicht oder nicht mehr vorlegbar. Der praktikable Zugang des Sachverständigen steht und fällt daher schon mit dessen Informationsbeschaffung.

Mit der in diesem Beitrag vorgestellten Finanztopf-Methode als Näherungsmethode kann durch Nachbildung des Planungszeitraums P (an dessen Ende die Ermittlung der Liquiditätslage zum Stichtag X+P = Liquidität 3. Grades zum Stichtag X+P erfolgt) berechnet werden, ob die vorhandenen und alsbald beschaffbaren Mittel ausreichen, um sämtliche zum Stichtag X fälligen und im P-Monatszeitraum fällig werdenden Schulden zu decken (Gesamtsicht).

Im dargestellten Beispiel ergibt die Finanzmitteltopf-Methode eine Überdeckung im kurzfristigen Bereich zum Stichtag X+P. Das bedeutet: Eine allfällige Liquiditätslücke zum Stichtag X im Sinne des OGH, die aufgrund der fehlenden Kenntnis der fälligen Verbindlichkeiten nicht dargestellt werden kann, kann vollständig geschlossen werden. Nach Definition des OGH konnte zum Stichtag X aus *Ex-ante*-Sicht davon ausgegangen werden, dass ausreichend Mittel alsbald beschafft werden können. Im Ergebnis unerheblich ist daher, ob zum Stichtag X eine Liquiditätslücke > 5 % der fälligen Schulden bestanden hat oder nicht.

Im Fall einer ermittelten Unterdeckung am Ende des Planungszeitraums (Stichtag X+P) sind tiefere Überlegungen durch den Unternehmer anzustellen. Diese werden wesentlich von der maßstabsgerechten Beantwortung der notwendigen Einschätzungsfragen – hinsichtlich der zukünftigen Zahlungsströme und über die Möglichkeit der Rückkehr zu einer pünktlichen Zahlungsweise – geprägt sein.



## Print? Digital? Kombi? Ab 2021 in drei Dimensionen!

- Print
- Digital Light: 1 Zugang
- Digital Standard: 3 Zugänge
- Print & Digital: 3 Zugänge

## Jetzt Jahresabo 2021 bestellen!

### Bestellformular Ja, ich bestelle

ZWF-Jahresabo 2021  
(7. Jahrgang 2021, Heft 1-6)

Print ..... EUR 238,-  
Digital light..... EUR 244,-  
Digital ..... EUR 262,-  
Print & Digital ..... EUR 264,-

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift

- Ich stimme zu, dass die Linde Verlag GmbH meine angegebenen Daten für den Versand von Newslettern verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit durch Klick des Abstelllinks in jedem zugesendeten Newsletter widerrufen werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den AGB und der Datenschutzbestimmung einverstanden. AGB: [lindeverlag.at/agb](http://lindeverlag.at/agb) | Datenschutzbestimmungen: [lindeverlag.at/datenschutz](http://lindeverlag.at/datenschutz).  
Preise Zeitschriften inkl. MwSt, zzgl. Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen.  
Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

Linde Verlag Ges.m.b.H  
Scheydgasse 24, 1210 Wien  
Handelsgericht Wien  
FB-Nr: 102235X, ATU  
14910701  
DVR: 000 2356

Jetzt bestellen:  [lindeverlag.at](http://lindeverlag.at)  [office@lindeverlag.at](mailto:office@lindeverlag.at)  01 24 630  01 24 630-23